



Forum der Universität St. Gallen: Haftung und Versicherung in der Luftfahrt

Die Aviatik-Branche ist einem ständigen Wandel unterworfen. Dies gilt auch für das Spezialgebiet Luftfahrtversicherungen. Wer in diesem Bereich mithalten will, muss sein Wissen ständig aufdatieren und sich regelmässig weiterbilden.



Gianni Gabathuler

Head of VZ Aviation Insurance Services

Tel. 044 207 24 64

gianni.gabathuler@vzaviation.ch

Das HSG Center for Aviation Competence ist eine unabhängige Institution der Universität St. Gallen, die Aus- und Weiterbildungen im Bereich der Luftfahrt anbietet. An ihrer Tagung unter dem Titel «Forum Haftung und Versicherung in der Luftfahrt» referieren ausgewiesene Fachleute über aktuelle Fragen und Themen, die für die Branche relevant sind.

Das VZ unterstützt das Forum aktiv. Gianni Gabathuler, Leiter VZ Aviation Insurance Services, zeigt, wo bei Flügen in Krisengebiete Vorsicht geboten ist, und was man beim Abschluss des passenden Versicherungsschutzes beachten sollte.

Erfahrungen austauschen

Das Luftrecht entwickelt sich rasch, sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene. Insbesondere für Luftfahrtversicherer wirkt das eine Reihe von Fragen theoretischer und praktischer Natur auf. Die Gerichtspraxis bildet die neuen Entwicklungen noch nicht ab, und Fachliteratur zum Luftrecht ist ohnehin äusserst spärlich. Praktiker sind deshalb mehr denn je darauf angewiesen, sich im gegenseitigen Erfahrungsaustausch über die neuesten Tendenzen zu informieren.

Haftungsansprüche vermeiden

Ein wichtiges Anliegen ist es, Unternehmen und Einzelpersonen vor Haftungsansprüchen zu schützen, die grossen finanziellen Schaden verursachen können. Diese Gefahr ist dann besonders gross, wenn sich das Luftrecht sehr rasch ändert, und die Betroffenen nicht allen Änderungen sofort Rechnung tragen.

Programm: Impulsreferate

Zeit	Thema	Referenten
10.10	Problematische Begriffe in Luftfahrtversicherungen	Martin Bernhard, Aero Insurance Services AG
10.50	Unterschiedliche Versicherungsleistungen bei privaten und gewerbsmässigen Flügen	Georg Hardegger, AXA Winterthur
11.30	Haftungs- und Versicherungsproblematik bei Schulungsflügen	Roland Müller, Präsident CFAC
13.30	Versicherungsdeckung bei Flügen ausserhalb der Herstellerlimiten	Philip Bärtschi, HütteleWAG AG
14.10	Haftungsregress der Versicherer auf Besatzungsmitglieder	Michael Strauch, Allianz Global Corporate & Speciality
14.50	Luftfahrtversicherungen: Aufgepasst bei Flügen in Krisengebiete	Gianni Gabathuler, VZ Insurance Services AG
16.00	Optimierung der Risikoinformationen für den Versicherungsvertrag	Peter Eigenmann, Asia Capital Reinsurance Group Pte Ltd

JETZT ANMELDEN

Forum Haftung und Versicherung in der Luftfahrt

Mittwoch, 7. Oktober 2009

10.00 bis 17.30 Uhr

Zürich Flughafen, Avireal Business Center

Anmeldung

Online unter www.cfac.unisg.ch

Kontakt



HSG-Center for Aviation Competence
Dufourstrasse 40a, 9000 St. Gallen

Telefon: 071 224 25 30

E-Mail: marlis.vernier@unisg.ch

Vielseitiges Programm

Ziel der Veranstaltung ist es, anhand von sieben aktuellen Problembereichen die Ansichten und Erfahrungen aus Forensik, Forschung und Legislative darzustellen. Anschliessend an die Impulsreferate findet eine offene Diskussion im Plenum statt. Das detaillierte Tagungsprogramm mit allen Referaten sehen Sie in der Tabelle links.

Zielgruppen und Kosten

Die Veranstaltung richtet sich an Rechtsanwälte und andere Spezialisten in Luftfahrtbetrieben sowie an Luftfahrtversicherer. Nehmen auch Sie an dieser Tagung teil: Es lohnt sich! Für Frühbucher bis zum 30. Juni kostet die Teilnahme 300 anstatt 350 Franken.

Bestellen Sie die Anmeldeunterlagen via office@vzaviation.ch oder direkt beim Center for Aviation Competence. Wir freuen uns, Sie an diesem Forum zu begrüssen!



Neue Regelung der Flug- und Dienstzeiten im gewerbsmässigen Luftverkehr

Die neue Verordnung des UVEK über die Flug- und Dienstzeiten sowie die Arbeitszeitorganisation im gewerbsmässigen Luftverkehr kann dazu führen, dass die Betriebshandbücher überarbeitet werden müssen.



Andreas P. Knoepfel
RA Dr. iur., Senior
Aviation Manager
Tel. 044 207 24 65

andreas.knoepfel@vzaviation.ch

Die Verordnung über den Betrieb von Flugzeugen im gewerbsmässigen Lufttransport (VJAR-OPS 1) ist mit der neuen Verordnung des UVEK über die Flug- und Dienstzeiten sowie die Arbeitszeitorganisation im gewerbsmässigen Luftverkehr, die am 1. Oktober 2008 in Kraft getreten ist («EU OPS»), aufgehoben worden. Nachfolgend soll auf einige Schwerpunkte der neuen Regelung hingewiesen werden.

Geltungsbereich

Die neue Verordnung gilt für Flugbetriebsunternehmen mit Sitz in der Schweiz, die eine Bewilligung für die gewerbsmässige Beförderung von Personen oder Gütern haben müssen. Sie gilt für sämtliche Flüge dieser Unternehmen, also etwa auch für Leerflüge.

Arbeitszeitorganisation

Für die Arbeitszeitorganisation gilt die Richtlinie 2000/79/EG in der für die Schweiz ver-

bindlichen Fassung gemäss Anhang zum Luftverkehrsabkommen.

Maximale Arbeits- und Ruhezeit

Als jährliche Maximalzeiten gelten 2000 Stunden Arbeitszeit respektive 900 Stunden Blockzeit. Dabei gilt die Bereitschaft von Besatzungsmitgliedern zu Hause nicht als Dienstzeit. Über den obligationenrechtlichen Ferienanspruch hinaus besteht ein Anspruch auf mindestens sieben arbeitszeit- und bereitschaftsfreie Tage pro Kalendermonat, die dem Besatzungsmitglied im Voraus, spätestens mit Erscheinen des Dienstplans für den entsprechenden Monat, bekannt gegeben werden müssen.

Bei einer Überwindung von Zeitzonen ab vier Stunden muss die darauf folgende Ruhezeit für jede Stunde Zeitunterschied um 30 Minuten ausgedehnt werden.

Die Mindestruhezeit nach einer Bereitschaft am Flughafen ohne anschliessenden Flugeinsatz beträgt zehn Stunden.

Split Duty und Ruhezeiten während eines Flugs

Die zulässige tägliche Flugdienstzeit kann aufgrund einer Pause oder einer Ruhezeit während des Flugs verlängert werden. Dafür

führt werden. Das kann aber verhängnisvoll sein, da das sogenannte Gefährtragungsrisiko bis zur formellen Übernahme des Flugzeuges durch den Kunden beim Wartungsbetrieb verbleibt. Kommt es vor dieser Übernahme bei einem solchen Probe- und Abnahmeflug zu einem Schadenereignis, das auf fehlerhafte Arbeit des Wartungsunternehmens zurückzuführen ist, dann besteht keine Versicherungsdeckung.

SERVICE

Dienstleistungen im Überblick

Sie möchten unsere Dienstleistungen im Bereich Aviatik näher kennen lernen?

Bestellen Sie mit der beiliegenden Antwortkarte ganz unverbindlich unsere schriftliche Dokumentation oder rufen Sie uns an unter ☎ 044 207 24 24.

bestehen detaillierte Vorgaben. Die diesbezüglichen betrieblichen Anordnungen müssen im Betriebshandbuch (Operational Manual) geregelt werden, welches der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) bedarf.

Fazit

Aufgrund der geänderten Rechtslage sehen sich die Betriebe im gewerbsmässigen Luftverkehr allenfalls veranlasst, ihre Betriebshandbücher zu revidieren und genehmigen zu lassen. Für weitergehende Fragen in diesem Zusammenhang stehen Ihnen die Spezialisten der VZ Aviation Insurance Services gerne zur Verfügung. [lvz](#)

KONTAKT

VZ Insurance Services AG

Aviation Insurance Services
Beethovenstrasse 24
8002 Zürich
Telefon +41 44 207 24 24
office@vzaviation.ch

www.vzaviation.ch

Mitgliedschaften

AEROSUISSE, EBAA (Switzerland), ASDA, Aero Club Schweiz, AOPA

S//I//B//A

Swiss Insurance Brokers Association

www.siba.ch

WBN
Worldwide Broker Network

www.wbnglobal.com

International Benefits Network

www.intlben.com

Vorsicht: Deckungslücke bei Probe- und Abnahmeflügen

Wissen Sie, wie Ihr Wartungsunternehmen für Schäden bei Probe- und Abnahmeflügen versichert ist?

Die Erfahrung zeigt, dass oftmals die Versicherungsdeckung für Schäden bei Probe- und Abnahmeflügen in den Betriebshaftpflichtpolicen von Wartungsunternehmen ausgeschlossen ist. Dies in der Annahme, dass solche Flüge von Piloten der jeweiligen Kunden durchge-